Sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Zusatzvergütungen, die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare von Ausbildungsstellen „in der Station“ erhalten

Merkblatt
für Referendarinnen und Referendare

Einige Ausbildungsstellen gewähren Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren in Anerkennung ihrer guten Dienste für eine in der Ausbildungsrichtlinien vorgesehene Tätigkeit zusätzlich zu der gewährten Unterhaltsbeihilfe eine Zusatzvergütung, sei es z. B. in Form eines monatlichen Zuschusses oder als Einmalzahlung am Ender der Ausbildung.

Arbeitgeber im steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Sinne ist auch in Bezug auf die Zusatzvergütungen das Land Nordrhein-Westfalen. Die Zusatzvergütungen sind steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Teil des aus dem Referendarausbildungsverhältnis resultierenden Arbeitsentgelts. Als Arbeitgeber im sozialversicherungsrechtlichem Sinne hat das Land Nordrhein-Westfalen daher auf die Zusatzvergütungen entfallenden Steuer- und Sozialversicherungsabgaben abzuführen einschließlich der unter Umständen notwendigen Nachversicherung zur Rentenversicherung.

Nordrhein-Westfalen will Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren auch in Zukunft die Möglichkeit geben, in Anerkennung besonderer Leistungen „in der Station“ Zusatzvergütungen von ihren Ausbildungsstellen zu beziehen. Um dies steuer- und sozialversicherungsrechtlich ordnungsgemäß abwickeln zu können, ist allerdings die bisherige Praxis umzustellen.

Die zuständigen Ausbildungsbehörden in Nordrhein-Westfalen werden Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren für die Verwaltungsstation, Rechtsanwaltsstation, Wahlstation und Ergänzungsvorbereitungsdienst Ausbilderinnen und Ausbilder grundsätzlich nur unter der Voraussetzung zuweisen, dass diese bereit sind, etwaige Zusatzvergütungen unmittelbar an das Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW (LBV) zu zahlen. Das Land wird diesen Betrag abzüglich der im Lohnsteuerabzugsverfahren anfallenden Beträge sowie der von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge an die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare auskehren. Dadurch entfällt die bisherige Übernahme der Verpflichtung zur Freistellung oder zu übernehmenden Zahlung der auf diesen Betrag entfallenden Sozialversicherungsabgaben. Aufgrund der Zahlung der Zusatzvergütung wird den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren die gewährte Unterhaltsbeihilfe (Bruttobetrag) in Höhe von pauschal 25% der Zusatzvergütung gekürzt. Die Kürzung geschieht pauschal und unabhängig von der konkreten Belastung des Landes durch die Gewährung der Zusatzvergütung aufgrund einer späteren Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung und der Übernahme der Arbeitgeberanteile in den übrigen Zweigen der Sozialversicherung.

Beispiel:

Der Referendar – unverheiratet, keine Kinder – erhält Unterhaltsbeihilfe in Höhe von derzeit rund 1.190 € (brutto). Zusätzlich erhält er während der Anwaltsstation von seiner Ausbilderin eine monatliche Zusatzvergütung von 400 € (brutto). Die Ausbilderin zahlt die 400 € an das LBV. Der von dort auszuzahlende Betrag errechnet sich wie folgt:

1.	Zusatzvergütung	400 €
2.	Unterhaltsbeihilfe	1.190 €
3.	Kürzungsbetrag	100 € (25% von 400 €)
4.	Gesamt (brutto)	1.490 €

darauf entfallende Lohnsteuer und Sozialversicherungsabgaben (Arbeitnehmeranteil)

- ca.260 € (ohne Kirchensteuer und Zusatzbeitrag Krankenversicherung)

Nettoauszahlungsbetrag: ca. 1.230 €

Hierdurch entsteht für die Ausbildungsstellen und Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare kein zusätzlicher Aufwand. Einmalzahlungen oder unregelmäßige Zuwendungen gelten zum Zwecke der Anrechnung in Höhe von dem den Monaten der Zuweisung zur Station entsprechenden Anteil als monatlich erzieltes Einkommen (gezahlter Betrag geteilt durch die Anzahl der Monate der Zuweisung = Ausgangswert für den monatlichen Anrechnungsbetrag).

Von Seiten der Ausbildungsstellen sollten Zusatzvergütungen bis zum dritten Werktag eines Monats bei dem LBV eingehen, da nur so sichergestellt werden kann, dass die Auszahlung zum Ende diesen Monats mit der Unterhaltsbeihilfe geleistet wird.

Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben **spätestens drei Monate** vor der erwarteten Zuwendung – bei späterer Kenntnis unverzüglich – über diese (beabsichtigte) Zusatzvergütung ihre dienstvorgesetzte Stelle (Präsidentin oder Präsident des Landgerichts) zu informieren.

Im Rahmen einer von der Zuweisung unabhängigen **Nebentätigkeit** erzielte Vergütungen bleiben hiervon unberührt. In diesem Fall ist Arbeitgeber im steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Sinne ausschließlich der Träger der Stelle, bei der die Nebentätigkeit ausgeübt wird, z.B. die Rechtsanwältin während der Verwaltungsstation. Insofern verbleibt es bei der bisherigen Regelung zur Anrechnung.

Die erforderliche Erklärung der Ausbilderinnen und Ausbilder zur Bereitschaft zur Zahlung einer Zusatzvergütung ausschließlich an das LBV ist durch Unterzeichnung eines Vordrucks abzugeben, der von den Stammdienststellen (Präsidentin oder Präsident der Landgerichte) und von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Oberlandesgerichte zur Verfügung gestellt wird. Bei Zuweisung zu einer Stelle innerhalb des öffentlichen Dienstes einschließlich der Körperschaften des öffentlichen Rechts wird auf die Abgabe der derartigen Erklärung verzichtet.